

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBl. I/11, Nr. 13) und der Friedhofsatzung der Gemeinde Jänschwalde hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten in der Gemeinde Jänschwalde in den OT Jänschwalde-Dorf, Drewitz und Grieben werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung haben auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschild entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vom 27.12.1991 (GVBl. S.661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren für die Friedhöfe OT Jänschwalde-Dorf und Drewitz

- (1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten inklusive Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der Nutzungszeit
 - a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren
(Nutzungszeit 30 Jahre) 150,00 Euro

- | | |
|--|--------------------------------|
| b) Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre) | |
| - einstellig | 318,00 Euro |
| - zweistellig | 568,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) | 83,00 Euro |
| d) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr) | |
| - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) | 1/30 der Gebühr nach a) bis b) |
| - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) | 1/25 der Gebühr nach c) |

- (2) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle
- | | |
|---|------------|
| - Friedhof OT Jänschwalde-Dorf (Vor-/Endreinigung durch Benutzer) | 35,00 Euro |
| - Friedhof OT Drewitz (Vor-/Endreinigung durch Benutzer) | 35,00 Euro |

- (3) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)
Für Gräber, für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:
- | | |
|---|------------|
| - je einstellige Grabstätte (Verstorbene unter 6 Jahren) | 4,00 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene über 6 Jahren) | 9,00 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte | 16,00 Euro |
| - je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3,00 Euro |

Läuft der beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

- (4) Für den Gebührenschuldner nach Ab. 3 besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten. In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr:

- | | |
|---|-----------|
| - je einstellige Grabstätte (Verstorbene unter 6 Jahren) | 2,00 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene über 6 Jahren) | 4,00 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte | 8,00 Euro |
| - je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1,00 Euro |

§ 5

Gebühren für den Friedhof OT Grieben

- (1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten inklusive Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der Nutzungszeit

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 109,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre) | |
| - einstellig | 231,00 Euro |
| - zweistellig | 413,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) | 61,00 Euro |
| d) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr) | |
| - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) | 1/30 der Gebühr nach a) bis b) |
| - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) | 1/25 der Gebühr nach c) |

- (2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 89,00 Euro

(3) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je einstellige Grabstätte (Verstorbene unter 6 Jahren)	4,00 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene über 6 Jahren)	8,00 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte	14,00 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	2,00 Euro

Läuft der beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und er folgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(4) Für den Gebührenschuldner nach Abs. 3 besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten. In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr:

- je einstellige Grabstätte (Verstorbene unter 6 Jahren)	1,00 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene über 6 Jahren)	2,00 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte	3,00 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	1,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Jänschwalde ausgefertigt, beschlossen am 23.06.1998, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 25.06.2002, die Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drewitz, beschlossen am 27.04.1995, die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Drewitz, beschlossen am 24.10.2002, die Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Grießen, beschlossen am 14.07.1998, sowie die Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Grießen, beschlossen am 15.02.2002, außer Kraft.

Peitz, den 09.12.2011

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 17/2011 vom 21.12.2011, öffentlich bekannt gemacht.